

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Gemeinde Seybothenreuth

Vom 22.07.2015

Die Gemeinde Seybothenreuth erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung

§ 1 Gemeindewappen und Gemeindefahne

Die Gemeinde Seybothenreuth führt das Gemeindewappen nach Beschluss des Gemeinderats und Zustimmung der Regierung von Oberfranken mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 09.04.1987

Wappengeschichte:

Das Rittergut Seybothenreuth wechselte häufig den Besitzer. Stellvertretend für die vielen Adelsfamilien, die als Schlossherren nachweisbar sind, wird auf drei Adelsgeschlechter hingewiesen. Die Radnabe ist aus dem Wappen der Herren von Haydenab, die 1516 in Seybothenreuth nachweisbar sind. Der schwarze Schrägbalken mit goldenen Sternen erinnert an die Herren von Lindenfels. Der Adler und die Rosen sind dem Wappen der Herren von Benkendorf entnommen

§ 2 Darstellung des Gemeindewappens

- (1) Die Gemeinde Seybothenreuth führt ein Gemeindewappen mit folgender heraldischer Beschreibung: Geteilt; oben gespalten, vorne wiederum gespalten von Rot und Silber, belegt mit einer waagrechten schwarzen Radnabe, hinten wiederum gespalten von Gold und Blau, vorne ein rotbewehrter, halber schwarzer Adler am Spalt, hinten übereinander drei silberne Rosen; unten in Silber ein schwarzer Schrägbalken, belegt mit drei sechsstrahligen goldenen Sternen.

§ 3 Darstellung der Gemeindefahne

Die Gemeinde Seybothenreuth führt eine Gemeindefahne mit folgender Beschreibung: längsgestreift von rot und weiß, in der Mitte ist das Gemeindewappen aufgelegt.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens oder der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Seybothenreuth. Ausgenommen ist hiervon die Wiedergabe des Gemeindewappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

Soweit die Fahne von der Gemeinde Seybothenreuth zur Verfügung gestellt wird, gilt die Genehmigung nach Satz 1 als erteilt. Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden.

- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (5) Über die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Gemeinde Seybothenreuth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde Seybothenreuth nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6

Verwendung für parteipolitische Zwecke

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 7

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Gemeindewappen oder der Gemeindefahne geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde Seybothenreuth ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 8

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 9 nicht entrichtet wird.

§ 9

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Seybothenreuth in der jeweiligen Fassung erhoben, mindestens jedoch 10 Euro.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller die Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, überwiegend dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 9 a
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 das Wappen oder die Fahne ohne Genehmigung durch die Gemeinde Seybothenreuth verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seybothenreuth, den 22. Juli 2015

Gemeinde Seybothenreuth
Reinhard Preißinger
Erster Bürgermeister